Geschäftsordnung der Bund-Länder-Koordinierungsstelle „Deutscher Qualifikationsrahmen“

Auf der Grundlage des Gemeinsamen Beschlusses der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zum Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) vom 01.05.2013 (Gemeinsamer Beschluss) und im Einklang mit der Vereinbarung zwischen der Kultusministerkonferenz, der Wirtschaftsministerkonferenz, der Bundesregierung, den Sozialpartnern und den Wirtschaftsorganisationen vom 23.03.2017 gibt sich die Bund-Länder-Koordinierungsstelle DQR (B-L-KS) nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben

Die B-L-KS

(1) koordiniert die sich aus dem Gemeinsamen Beschluss ergebenden Aufgaben. Sie handelt als Nationale Koordinierungsstelle,

(2) wirkt im Rahmen ihrer Koordinierungsfunktion mit dem Arbeitskreis DQR zusammen. Näheres zur Ausgestaltung seiner Aufgaben regelt der Arbeitskreis DQR in seiner Geschäftsordnung,

(3) prüft die von den für die jeweilige Qualifikation zuständigen Stellen vorgeschlagenen Zuordnungen im Hinblick auf die Stimmigkeit des Gesamtgefüges,

(4) gibt Empfehlungen zur Verknüpfung der Qualifikationsniveaus des DQR mit denen des EQR ab,

(5) gewährleistet eine transparente Methodik, mit deren Hilfe die Qualifikationsniveaus des DQR mit denen des EQR verknüpft werden, um die Vergleichbarkeit zwischen diesen zu erleichtern,

(6) führt ein Verzeichnis zugeordneter Qualifikationen, das mindestens einmal jährlich aktualisiert wird.

§ 2 Mitglieder, Teilnahme und Stimmrecht

(1) Die B-L-KS besteht aus insgesamt sechs Mitgliedern. Hiervon werden jeweils zwei Mitglieder von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und jeweils ein Mitglied von der Wirtschaftsministerkonferenz der Länder und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie benannt. Die Benennung erfolgt gegenüber den Vorsitzenden. Das

Stimmrecht und die weiteren Rechte innerhalb und außerhalb der Sitzungen werden durch die Mitglieder ausgeübt.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(3) Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin oder ein Vertreter benannt. Wechsel der Mitglieder und der Vertreterinnen und Vertreter sind den Vorsitzenden umgehend schriftlich mitzuteilen.

(4) Das Stimmrecht kann an eine Vertreterin oder einen Vertreter übertragen werden. Die Stimmrechtsübertragung ist vor Sitzungsbeginn den Vorsitzenden mitzuteilen.

(5) Soweit sich die B-L-KS mit Angelegenheiten befasst, die die Belange von Organisationen oder Institutionen berühren, die nicht Mitglied der B-L-KS sind, können diese durch die Vorsitzenden zu den betreffenden Sitzungen eingeladen werden. Den Mitgliedern ist die Einladung begründet mitzuteilen.

(6) Auf Vorschlag einzelner Mitglieder können die Vorsitzenden zu ausgewählten Themen namentlich benannte Sachverständige als Gäste zu den betreffenden Sitzungen einladen. Den Mitgliedern ist die Einladung begründet mitzuteilen.

§ 3 Vorsitz

Den Vorsitz nehmen je ein von der Kultusministerkonferenz und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung benanntes Mitglied gemeinsam wahr.

§ 4 Sitzungen

(1) Die B-L-KS tritt mindestens zweimal jährlich zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Die Vorsitzenden laden dazu ein.

(2) Bei Bedarf können außerordentliche Sitzungen stattfinden. Auf Verlangen von einem Drittel der Mitglieder ist, unter Angabe der zu beratenden Gegenstände, eine außerordentliche Sitzung durchzuführen.

(3) Sitzungsort ist Berlin. Die Sitzungen sind auf einen Tag begrenzt.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen

(1) Die Tagesordnung wird durch die Vorsitzenden erstellt.

(2) Einladung, Tagesordnung und Sitzungsunterlagen sollen vier Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder versandt werden.

(3) Die Tagesordnung kann durch die Mitglieder ergänzt werden. Die Ergänzungen einschließlich der dazu notwendigen Sitzungsunterlagen sind den Vorsitzenden vor der

Sitzung zuzuleiten. Die Vorsitzenden unterrichten hierüber die Mitglieder. Zu Beginn einer Sitzung kann vor Eintritt in die Tagesordnung deren Erweiterung und die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte durch die Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

(4) Die Bereitstellung und der Austausch von Informationen, insbesondere von Einladungen zu Sitzungen, von Sitzungsunterlagen und Niederschriften, sowie die Herbeiführung von Umlaufbeschlüssen erfolgen auf elektronischem Weg.

§ 6 Sitzungsverlauf und Beschlussverfahren

(1) Die Vorsitzenden eröffnen, leiten und schließen die Sitzung.

(2) Die B-L-KS ist beschlussfähig, wenn mindestens jeweils ein Mitglied der Kultusministerkonferenz, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie anwesend ist.

(3) Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern im Konsens gefasst. Eine Gegenstimme führt zur Ablehnung

(4) Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Das Verfahren wird von den Vorsitzenden eingeleitet. Die Vorlage zum Umlaufbeschluss muss auf die Möglichkeit hinweisen, dass dem Verfahren zu einem Umlaufbeschluss widersprochen werden kann.

Ein Beschluss im Umlaufverfahren ist gefasst, wenn alle Mitglieder innerhalb einer gesetzten Frist von in der Regel vier Wochen dem Beschlussvorschlag zustimmen. Die Nichtabgabe eines Votums gilt als Zustimmung. Über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses werden die Mitglieder umgehend informiert. Die Vorsitzenden berichten in der nächsten Sitzung über die Umlaufbeschlüsse.

§ 7 Niederschriften

(1) Über die Ergebnisse jeder Sitzung fertigen die Vorsitzenden eine Niederschrift und übermitteln sie den Mitgliedern.

(2) Die Niederschrift muss zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung von den Mitgliedern genehmigt werden.

§ 8 Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Zum Schutz der Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen sowie personenbezogener Daten verpflichten sich die Mitglieder der B-L-KS zum vertraulichen Umgang mit Informationen und Daten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden.

(2) Die Mitglieder der B-L-KS verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung von sämtlichen Unterlagen, wie insbesondere Schriftstücken, Dateien und Datenträgern, sowie den darin enthaltenen Informationen, zu denen sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit in der B-L-KS Zugang erhalten bzw. von denen sie Kenntnis erlangen („vertrauliche Informationen"). Sie dürfen die vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen ihrer Tätigkeit und beschränkt auf den Zweck ihrer Zurverfügungstellung für die B-L-KS und ihrer Aufgabenerfüllung im Gremium verwenden

(3) Es wird darauf hingewirkt, dass Unterlagen grundsätzlich nur anonymisiert eingereicht werden. Soweit die Mitglieder der B-L-KS dennoch Zugang zu Informationen erhalten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen („personenbezogene Daten"), bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen sie diese nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in Art. 5 DSGVO niedergelegten Grundsätze verarbeiten. Dementsprechend dürfen sie personenbezogene Daten nur zu dem jeweiligen, der Aufgabenerfüllung im Gremium dienenden Zweck verarbeiten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zu ergreifen. Insbesondere haben sie im Umgang mit vertraulichen Informationen und personenbezogenen Daten solche technischen, organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen, die diese ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff durch Dritte sichern. Eine Weitergabe vertraulicher Unterlagen oder Mitteilungen über deren Inhalt an Dritte ist nur dann und nur soweit zulässig, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben des B-L-KS erforderlich ist und wie die Empfänger gleichermaßen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der B-L-KS.

(5) Zur Wahrung der Vertraulichkeit vertraulicher Informationen sowie zum Schutz personenbezogener Daten unterzeichnen die Mitglieder eine entsprechende Verpflichtungserklärung.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheiden die Vorsitzenden darüber.

§ 10 Inkrafttreten und Änderung

Diese Geschäftsordnung tritt am 20.02.2020 in Kraft. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.